

277 sinnhaft ist. Schlussendlich ist weder die DIN 276, die DIN 18960 oder die neu hinzugekommene DIN EN 15221-6 notwendig, um Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu ermitteln.

Abschnitt 3 – Begriffe

Die Benennungen für die verschiedenen Flächen- und Volumenarten sind unter Anlehnung an die teils seit Jahrzehnten eingeführten Begriffe hierarchisch aufgebaut (s. Abb. 3.1). 2016 wurden die Grundstücksflächen ergänzt.

Der Abschnitt 3 wurde in der Fassung 2016 in der Hierarchie wie folgt aufgebaut:

- 3.1 Grundflächen des Bauwerks
- 3.2 Rauminhalte des Bauwerks
- 3.3 Grundflächen des Grundstücks

Leider wurde diese klare Struktur in der aktuellen Fassung nicht beibehalten, sondern wieder hierarchiefrei und chronologisch aufgelistet. Dies resultiert aus einer übergeordneten Anforderung des Normungsaufbaus.

3.1 – Geschoss

Die Begriffsdefinition eines Geschosses wurde neu aufgenommen, nachdem es in der Interpretation der vorigen Norm einige Abgrenzungsprobleme gab. In der Fassung von 2016 wurde von Grundrissebenen gesprochen, die jedoch im Rahmen der Norm nicht definiert wurden.

Eine Geschoss ist eine Ebene, in der ein horizontaler Schnitt durch ein Bauwerk in senkrechter Projektion dargestellt wird. In Geschossen werden die Grundflächen des Bauwerks abgebildet, daher müssen mehrgeschossige Bauten in mehreren Geschossen dargestellt werden, wenn alle Grundflächen erfasst werden sollen. Die Lage der Geschosse wird so gewählt, dass alle Grundflächen in möglichst wenigen Darstellungen erfasst und Überschneidungen oder Doppeldarstellungen vermieden werden.

Die nun neu aufgenommene „Zugangsebene“ meint, dass das jeweilige Geschoss „zugänglich“ sein muss, wobei es hierbei bereits in der vorigen Fassung einige Interpretations-

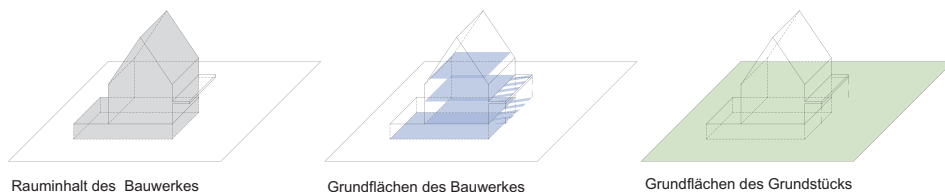


Abb. 3.1 Begriffszuordnung nach DIN 277

spielräume gab (s. Abschnitt 6 zur Berechnung von Grundflächen). Diesem Problem wird definitorisch versucht entgegenzutreten, indem eine Eignung für die Nutzung des Gebäudes vorausgesetzt wird.

3.2 Brutto-Grundfläche BGF

Die Grundflächen des Bauwerks hierarchisieren sich wie in Abb. 3.2 dargestellt:

Die Brutto-Grundfläche ist nicht identisch mit der Geschossfläche, die in behördlichen Vorschriften Anwendung findet, um die bauliche Ausnutzung von Grundstücken festzulegen oder zu begrenzen. Zu diesem Zweck wird die zulässige Bruttofläche aller Vollgeschosse auf die Grundstücksgröße bezogen, woraus sich eine dimensionslose Geschossflächenzahl ergibt, mit der die bauliche Ausnutzung gekennzeichnet wird. Zwar ist die Geschossfläche ebenso wie die Brutto-Grundfläche aus den äußeren Maßen des Gebäudes zu ermitteln, angerechnet werden für sie jedoch nur die Flächen von Vollgeschossen und die Flächen von Aufenthalts- und Treppenträumen in sonstigen Geschossen, z. B. in einem Dachgeschoss (s. Baunutzungsverordnung BauNVO § 20). Die Brutto-Grundfläche ist dagegen eine reine Rechengröße und erfasst mit gewissen Einschränkungen die Grundflächen aller Geschosse eines Bauwerks.

Entgegen der Definition in der Fassung 2016 wird nun auch der summarische Zusammenhang als Addition von Netto-Raumfläche (NRF) und Konstruktions-Grundfläche (KGF) hergestellt. Dies erleichtert die Klarstellung der übergeordneten Flächen, bedingt jedoch zur genauen Abgrenzung eine genaue Definition der untergeordneten Flächen. Da die untergeordneten Flächen jedoch als Begriffe nicht so klargestellt werden, dass deren Abgrenzung daraus nachvollziehbar ist (s. folgende Abschnitte), kann ein definitorisches Verständnis nur indirekt aus der Ableitung der Berechnungswege von untergeordneten Flächen erlangt werden. Im Sinne der Anwender*innen wäre es jedoch vorteilhaft, wenn aus den Begriffsdefinitionen auch deren inhaltliche Abgrenzung nachzuvollziehen wäre.

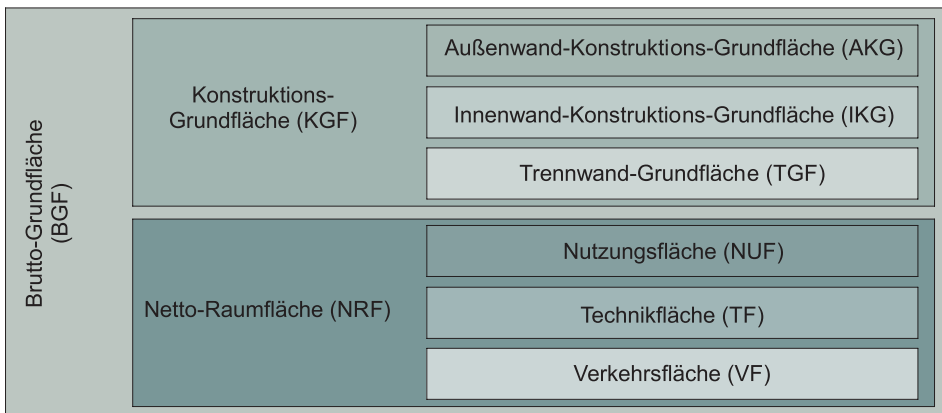


Abb. 3.2 Flächenhierarchie der DIN 277

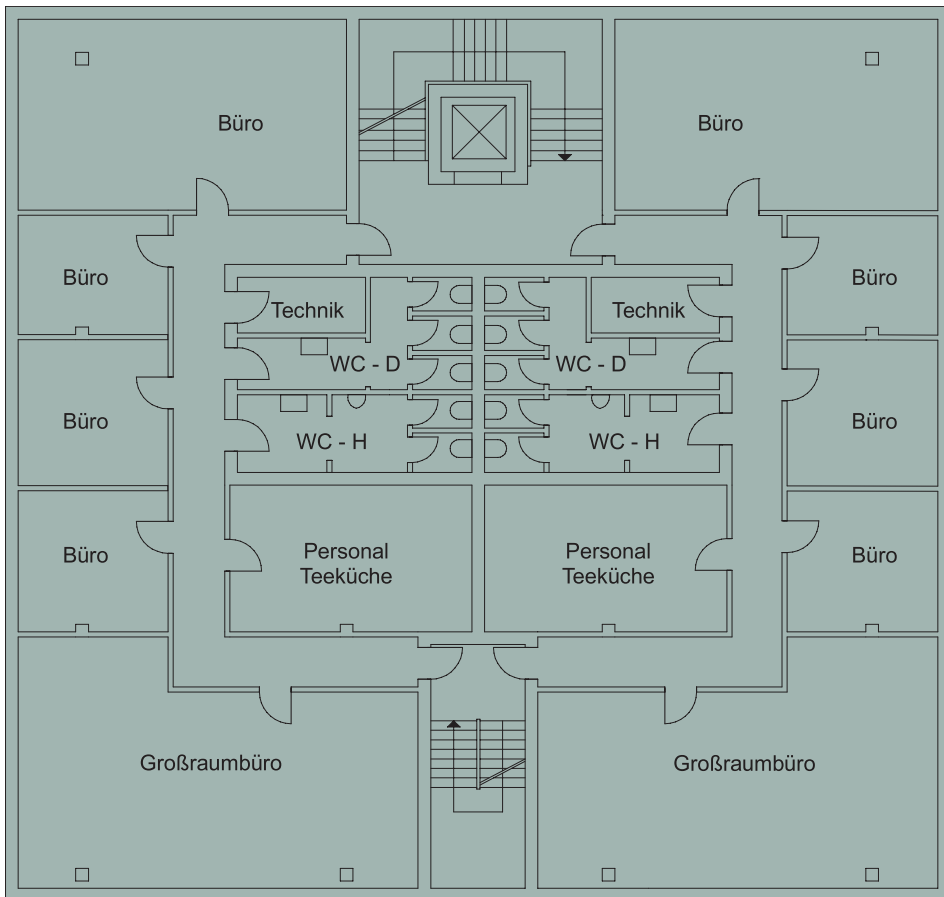


Abb. 3.3 Brutto-Grundfläche BGF

Die Regeln der Berechnung und die inhaltliche Eingrenzung erfolgen in Abschnitt 6.1 (s. auch Abb. 3.3).

3.3 Netto-Raumfläche NRF

Die bisherige Netto-Grundfläche (NGF) wurde in der Fassung 2016 auf Grund der Angleichung an die DIN EN 15221-6 in Netto-Raumfläche (NRF) umbenannt. Auch wenn die Europäisierung aller Normen sicherlich ein wichtiges Ziel im EU-Binnenmarkt ist, so führte diese Anpassung zu einem Verunklaren dieser Norm, da bisher auf der Hierarchieebene ausschließlich von „Grundflächen“ gesprochen wurde, nun aber mit einer „Raumfläche“ die stringente Nomenklatur verloren ging.

Diese Definition wurde gegenüber der vorigen Fassung neu formuliert, so dass diese nun als Kaskade nach der Aufteilung der Brutto-Grundfläche in Netto-Grundfläche und

Konstruktions-Grundfläche die weitere Unterteilung der Netto-Grundfläche in Nutzungsfläche (NUF), Technikfläche (TF) und Verkehrsfläche (VF) vornimmt. Dies schafft eine deutlich klarere Struktur in der Flächendefinition.

Die Regeln der Berechnung und die inhaltliche Eingrenzung erfolgen in Abschnitt 6.2.

Wie schon beschrieben setzt sich die hierarchisch der Brutto-Grundfläche untergeordnete Netto-Raumfläche aus Teilflächen zusammen, die verschiedenen Zwecken unterliegen können. Ein Beispiel für die Gliederung der Netto-Raumfläche in Nutzungsfläche (NUF), Technikfläche (TF) und Verkehrsfläche (VF) zeigt Abb. 3.4.

3.4 Konstruktions-Grundfläche KGF

Die Konstruktions-Grundfläche umfasst den Teil der Brutto-Grundfläche, welcher aufgehende Baukonstruktionen wie Wände, Stützen, Pfeiler, Schornsteinen etc. umfasst. Wird von der Brutto-Grundfläche die Konstruktions-Grundfläche abgezogen, ergibt sich die Netto-Raumfläche.

Die Regeln der Berechnung und die inhaltliche Eingrenzung erfolgen in Abschnitt 6.3 (s. auch Abb. 3.5).

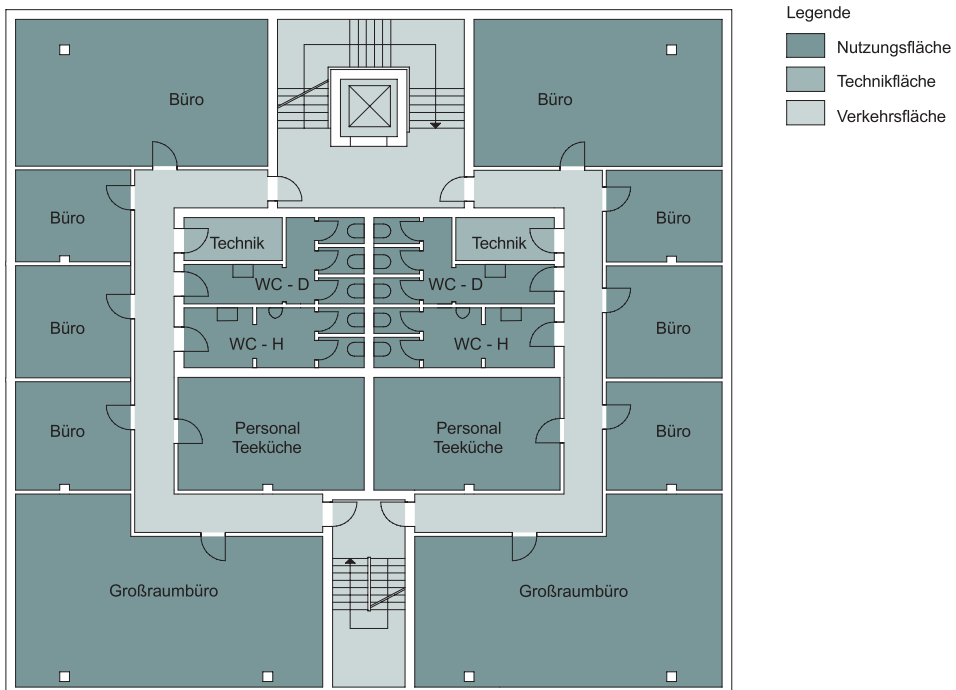


Abb. 3.4 Zusammensetzung der Netto-Raumfläche NRF